

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 16 vom 17. April 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Schuleinschreibung am Rottmayr-Gymnasium Laufen 1

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung der Gemeinde Bischofswiesen
für Aufgaben und Benützung des Archivs 2

Satzung über die Gebühren für die Benützung
des Gemeindearchivs Bischofswiesen
(Archiv-Gebührensatzung) 3

Gemeinde Piding

Verordnung der Gemeinde Piding über das freie
Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung - HVO)
Vom 12. April 2018 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“
im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13b BauGB;
Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB 5

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2018 6

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Kehlstein, Fahrpreise Saison 2018 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Schuleinschreibung am Rottmayr-Gymnasium Laufen

Termin: Montag, 7. Mai 2018 bis Mittwoch, 9. Mai 2018, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, 11. Mai 2018 bis 10.00 Uhr

Unterlagen für die Einschreibung:

- Geburtsurkunde (in Kopie) und ggf. Sorgerechtsbescheinigung (in Kopie)
- Übertrittszeugnis (im Original)
Für Kinder aus Österreich: vgl. Zusatzinformationen auf der Homepage
- Ausgefülltes Anmeldeformular:
<https://rottlaugy.eltern-portal.org/anmeldung> oder
www.rottmayr-gymnasium.de → Aktuell/Einschreibung 5. Klasse
- Lichtbild (nur für Fahrschüler/innen)

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung der Gemeinde Bischofswiesen für Aufgaben und Benützung des Archivs

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und Art. 13 Abs. 1 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende

Satzung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde Bischofswiesen und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Gemeindearchiven ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Gemeindearchivs

1. Die Gemeinde Bischofswiesen unterhält ein Archiv. Das Gemeindearchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.
2. Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe das Archivgut aller Ämter der Gemeinde sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
3. Das Gemeindearchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BayArchivG) archivieren.
Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
4. Das Gemeindearchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Gemeindearchiv.
5. Das Gemeindearchiv berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann auch außerdem nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
6. Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

§ 4 Auftragsarchivierung

Das Gemeindearchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Gemeindearchivs beschränkt sich auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

1. Das Gemeindearchiv hat die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Gemeindearchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, der Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III Benützung

§ 6 Benützungsberechtigung

Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benützungszweck

Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8 Benützungsantrag

1. Die Benützung ist beim Gemeindearchiv schriftlich zu beantragen. Der Benützer hat sich auszuweisen.
2. Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.
3. Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.

§ 9 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürlichen Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.
2. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Gemeindearchiv im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Gemeindearchiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Gemeindearchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
5. Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

1. Die Nutzungsgenehmigung erteilt das Gemeindearchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, ist besondere durch Einsichtnahme in Druckwerk oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
5. Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a) und c) sowie Abs. 3 Buchstabe a) holt das Gemeindearchiv vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.
7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benützung im Gemeindearchiv

1. Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Gemeindearchivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
3. Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
4. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Gemeindearchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

§ 12 Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Gemeindearchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Gemeindearchivs zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13 Versendung von Archivgut

1. Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Gemeindearchivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

2. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen den 12. April 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Bischofswiesen (Archiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende

Satzung:

§ 1 Kostenpflicht, Kostenschuldner

1. Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 15,- €.
2. Für die Zustimmung zur einmaligen Reproduktion und Verwendung von Abbildungen betragen die Gebühren je Abbildung 60,- €. Die Herstellungskosten der Reproduktionen soweit nicht bereits im Gemeindearchiv in der erforderlichen Qualität vorhanden (z. B. in Form digitaler Scans) sind vom Benutzer zu tragen. Das Gemeindearchiv behält sich die Auswahl der die Reproduktion gegebenenfalls anfertigenden Firma vor.
3. Für beglaubigte Kopien (Dienstiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen (Familienbögen und Einwohneraltkartei), soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung der Gemeinde Bischofswiesen (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bischofswiesen) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
4. Normale Bürokopien (Arbeitskopien) der Formate DIN A 4 und DIN A 3 werden nach dem im Haus jeweils allgemein gültigen Satz berechnet. Kopien von Bauplänen werden im Baurechtsamt angefertigt und von dieser Stelle nach dem dort jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft das Gemeindearchiv.
5. Die Gebühren für das Transkribieren von Archivalien, Briefen und historischen Schriften betragen pro Stunde 50,- €. Ob Transkriptionsarbeiten für Dritte durchgeführt werden können, entscheidet das Gemeindearchiv gemäß den Erfordernissen des laufenden Dienstbetriebs. Ein genereller Anspruch des Benutzers auf eine derartige Leistung besteht nicht.

6. Neben den Kosten (Absatz 1 bis 5) werden als Auslagen erhoben:
 - a) Die Postgebühren und Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung).
 - b) Die Fernsprechgebühren im Fernverkehr.
 - c) Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
 - d) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte.

§ 3

Kostenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben
 - a) bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben.
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
 - c) für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
2. Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Gemeinde Bischofswiesen liegt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs, die Auslagen mit dem Anfall.
2. Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen den 12. April 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Verordnung der Gemeinde Piding über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HVO) Vom 12. April 2018

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende

Verordnung:

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der bebauten Bereiche der Ortsteile Piding Dorf, Pidingerau und Mauthausen (= außerhalb der im beigefügten Lageplan schraffierten Flächen) freier Auslauf gewährt werden.

§ 2 Begriffbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Piding, den 12. April 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Lageplan zu § 1 Abs. 4 #VO



Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Schneewinklweg“ im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13b BauGB; Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.10.2017 die Überleitung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Schneewinklweg“ zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im beschleunigten Verfahren am Ortsrand nach § 13b BauGB beschlossen.

Das Ziel der Aufstellung ist neuen Wohnraum unter Berücksichtigung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung und Erschließung zu schaffen. Die Bebauung wird kostengünstig an bestehende Infrastruktureinrichtungen angebunden und die Innenentwicklung der Gemeinde, durch die Anbindung an bereits bestehende Wohngebiete im Westen als auch im Süden, gestärkt.

Der Gemeinderat hat am 28.11.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. In der Zeit vom 5.1.2018 bis 8.2.2018 lag der Entwurf des Bebauungsplans mit den zugehörigen Unterlagen öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 20.3.2018 den überarbeiteten Entwurf in der Fassung vom 16.3.2018 gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung, die Rodungsgenehmigung, die schalltechnische Untersuchung, das Baugrundgutachten, die vermessungstechnische Stellungnahme und der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung aus.

Es liegen durch die öffentliche Auslegung im Januar 2018 umweltbezogene Informationen/Stellungnahmen vom Landratsamt Berchtesgadener Land zu den Themen Verkehrslärm, Sportlärm, Durchgrünung, vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu den Themen Starkniederschläge, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Altlastenverdachtsflächen, vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zu den Themen Geofahren, Rohstoffgeologie und Vorsorgender Bodenschutz, von der Regierung von Oberbayern zu den Themen Forstwirtschaft, Natur und Landschaft und Lärmschutz, vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zu dem Thema Immissionen der Landwirtschaft vor.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

25. April 2018 bis einschließlich 28. Mai 2018

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Großraumbüro im 1. Obergeschoß während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplan wird unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Hierbei gelten die Vorschriften des § 13a BauGB. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter

www.schoenau-koenigssee.com –

Rubrik: Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Schneewinklweg

eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Schönau a. Königssee, den 13. April 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.319.350,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.100,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Berchtesgaden, den 9. April 2018
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Kehlstein, Fahrpreise Saison 2018

Der Verbandsausschuss beschließt, die Fahrpreise zum Kehlstein ab der Saison 2018 wie folgt zu erhöhen:

Preise Kehlstein ohne Aufzug	2013 - 2017	ab 2018
Erwachsene Hin- und Rückfahrt	12,90 €	13,30 €
Erwachsene einfache Fahrt	11,40 €	11,70 €
Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	11,90 €	12,30 €
Erwachsene einfache Fahrt mit Gästekarte	10,40 €	10,70 €
Kinder (6 - 14 Jahre) Hin- und Rückfahrt	7,20 €	7,40 €
Kinder (6 - 14 Jahre) einfache Fahrt	6,20 €	6,40 €
Kinder (0 - 5 Jahre)	0,00 €	0,00 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt	12,40 €	12,80 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	11,90 €	12,30 €
Gruppenkarte Kinder Hin- und Rückfahrt	7,20 €	7,40 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt	26,10 €	27,60 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	24,00 €	25,50 €
Familienkarte für Alleinerziehende Hin- und Rückfahrt	15,80 €	14,50 €
Familienkarte Alleinerziehende Hin- u. Rückfahrt mit Gästekarte	14,30 €	13,00 €

	2013 - 2018	ab 2019
Kombiticket (Salzzeitreise Bgd) Erwachsene Hin- und Rückfahrt	11,90 €	12,80 €
Kombiticket (Salzzeitreise Bgd) Kinder Hin- und Rückfahrt	7,00 €	7,00 €

Preise Kehlstein incl. Aufzug

	2013 – 2017	ab 2018
Erwachsene Hin- und Rückfahrt	16,10 €	16,60 €
Erwachsene einfache Fahrt	14,10 €	14,50 €
Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	14,60 €	15,10 €
Erwachsene einfache Fahrt mit Gästekarte	12,60 €	13,00 €
Kinder (6 - 14 Jahre) Hin- und Rückfahrt	9,30 €	9,60 €
Kinder (6 - 14 Jahre) einfache Fahrt	8,30 €	8,60 €
Kinder (6 - 14 Jahre) Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	8,80 €	9,00 €
Kinder (6 - 14 Jahre) einfache Fahrt mit Gästekarte	7,80 €	8,00 €
Kinder (0 - 5 Jahre)	0,00 €	0,00 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt	15,10 €	15,60 €
Gruppenkarte Erwachsene Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	14,10 €	14,60 €
Gruppenkarte Kinder Hin- und Rückfahrt	8,80 €	9,00 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt	33,00 €	35,00 €
Familienkarte Hin- und Rückfahrt mit Gästekarte	29,50 €	31,50 €
Familienkarte für Alleinerziehende Hin- und Rückfahrt	20,00 €	18,40 €
Familienkarte Alleinerziehende Hin- u. Rückfahrt mit Gästekarte	17,50 €	15,20 €

	2013 - 2018	ab 2019
Kombiticket (Salzzeitreise Bgd) Erwachsene Hin- und Rückfahrt	14,10 €	14,50 €
Kombiticket (Salzzeitreise Bgd) Kinder Hin- und Rückfahrt	8,30 €	8,30 €

Berchtesgaden, den 13. April 2018
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Vorstandsvorsitzender
